

Kosten- und Vergütungssätze

Teil I - Sanitätsdienst:

1. Geltungsbereich

Diese Kosten- und Vergütungssätze gelten für alle Leistungen bei regulären, im Vorfeld durch den Vertragspartner angeforderten Sanitätsdiensten, die durch die Bereitschaft des DRK-Ortsverein Herrenberg e. V. (im folgenden DRK genannt) im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste erbracht werden.

2. Höhe der Vergütung

2.1. Gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste sind ebensolche für den Vertragspartner kostenpflichtig. Die Vergütungssätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Helfereinsatz (je Person und Stunde)	Euro
1.1	Sanitätshelfer/-in	21,00
1.2	Rettungshelfer/-in	21,00
1.3	Rettungssanitäter/-in	25,00
1.4	Rettungsassistent/-in oder Notfallsanitäter/-in	45,00
1.5	Notärztin / Notarzt	Auf Anfrage
1.6	Einsatzleiter/-in	40,00
2.	Fahrzeuge (je Fahrzeug und Stunde)	Euro
2.1.1	Rettungstransportwagen der Bereitschaften (bis inkl. der 4. Stunde)	30,00
2.1.2	Rettungstransportwagen der Bereitschaften (ab der 5. Stunde)	15,00
2.2.1	Fahrzeug der Bereitschaft (bis inkl. der 4. Stunde)	15,00
2.2.2	Fahrzeug der Bereitschaft (ab der 5. Stunde)	7,50
2.3	Einsatzleitwagen	24,00
2.4	Weitere Fahrzeuge und Materialien	Auf Anfrage
3.	Sonstiges	Euro
3.1	Kostenpauschale bei kurzfristiger Dienstübernahme (unter 6 Wochen)	150,00
3.2	Kostenpauschale bei kurzfristiger Dienstübernahme (unter 2 Wochen)	500,00
3.3	Mehraufwandspauschale Stromversorgung	30,00

- **2.2.** Entgegen Punkt 2.1 Satz 2 ist die Bereitschaftsleitung berechtigt mit dem Vertragspartner bei besonderen Umständen abweichende Pauschalpreise festzusetzen.
- **2.3.** Auf gemeinnützige, nichtkommerzielle Veranstaltungen kann durch die Bereitschaftsleitung ein Rabatt in regelmäßiger Höhe von 3,00 Euro pro Helfer und Stunde gewährt werden. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu führen.
- **2.4.** Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.



2.5. Die Zählung der Stunden im Zusammenhang mit den vergünstigten Kostensätzen für Fahrzeuge ab der fünften Stunde bemessen sich pro Veranstaltungstag.

3. Inkrafttreten

Diese Kosten- und Vergütungssätze werden durch Beschluss des Vorstands vom 19.08.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 gültig.